Vermögensanlagen-Informationsblatt der ecoligo Projects Seven UG (haftungsbeschränkt) gemäß §§ 2a, 13 Vermögensanlagengesetz

Warnhinweis: Der Erwerb dieser Vermögensanlage ist mit erheblichen Risiken verbunden und kann zum vollständigen Verlust des eingesetzten Vermögens führen.

Stand: 15.12.2021 – Zahl der Aktualisierungen: 0

1.	**Art und genaue Bezeichnung der Vermögensanlage** Art: Unbesichertes Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt (im Folgenden als **„Nachrangdarlehen“** bezeichnet); Bezeichnung: „Nachrangdarlehen_Olam Cocoa_7,50 %_2021_2027“.
2.	**Identität von Anbieter und Emittent der Vermögensanlage einschließlich seiner Geschäftstätigkeit** – ecoligo Projects Seven UG (haftungsbeschränkt) („Nachrangdarlehensnehmer“, „Anbieter“ und „Emittent“), Invalidenstr. 112, 10115 Berlin, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Berlin (Charlottenburg) unter HRB 227927 B. Geschäftstätigkeit ist das Auftreten als Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft) zur Einwerbung von qualifiziert nachrangigen Darlehen über eine Internet-Plattform sowie gegebenenfalls weiteren Fremdkapitals und zur Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals zur Finanzierung von erneuerbaren Energieprojekten. Ausgeschlossen sind Aktivitäten, die eine Erlaubnis nach der Gewerbeordnung, dem Kapitalanlagegesetzbuch, dem Zahlungsdiensteaufsichtsgesetz oder dem Kreditwesengesetz erfordern. Das Unternehmen handelt bei der Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals weder gewerbsmäßig noch in einem Umfang, der einen in kaufmännischer Weise eingerichteten Geschäftsbetrieb fordert.
	Identität der Internet-Dienstleistungsplattform – www.ecoligo.investments, ecoligo invest GmbH („Internet-Dienstleistungsplattform“, „Internet-Plattform“ und „Plattform“), Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main, eingetragen im Handelsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main unter HRB 109775.
3.	**Anlagestrategie, Anlagepolitik und Anlageobjekt** Anlagestrategie: ist es, das Projekt „Olam Cocoa“ („**Solarprojekt**“ und „**Solaranlage**“ s.u. Anlageobjekt) zu finanzieren und dadurch Umsätze zu erwirtschaften („**Vorhaben**“), um die Ansprüche der Nachrangdarlehensgeber („**Anleger**“) auf Zinszahlung und Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta zu bedienen. Als Teil dieser Strategie wird dem Emittenten durch die Gewährung von Nachrangdarlehen die Durchführung des Vorhabens ermöglicht. Das Solarprojekt wird durch die in Ghana ansässige ecoligo GHA Assets One Ltd. („**Projektinhaber**“) mit Geschäftsadresse Impact Hub F393/4, Otswe Street, Accra, eingetragen unter der Registrierungsnummer CS173440821, betrieben. Der Emittent ist eine sogenannte Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die ausschließlich dazu dient, das im Rahmen von Schwarmfinanzierungen („**Fundings**“) eingeworbene Kapital je nach Standort des zu finanzierenden Solarprojektes entweder an den Projektinhaber ecoligo GHA Assets One Ltd. in Ghana oder an den Projektinhaber ecoligo KEN Assets One Ltd. in Kenia, mit denen der Nachrangdarlehensnehmer jeweils gesellschaftsrechtlich verbunden ist (siehe hierzu auch Ziffer 5 „Portfoliorisiko auf Ebene des Emittenten“), in Form eines weiteren Darlehens weiterzuleiten. Im Rahmen der hier vorliegenden Vermögensanlage wird der Emittent das von den Anlegern durch Nachrangdarlehen eingeworbene Kapital an den Projektinhaber mit Sitz in Ghana in Form eines weiteren Darlehens zu gleichen Konditionen und im selben Umfang wie die gezeichneten Nachrangdarlehen weiterleiten (d.h. im Umfang der gezeichneten Nachrangdarlehen unter Inanspruchnahme des Early-Bird-Bonus wird das eingeworbene Kapital zu 8% weitergeleitet und im Umfang der zum Basiszins gezeichneten Nachrangdarlehen wird das eingeworbene Kapital zu 7,50% weitergeleitet ; die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.10.2027, bei Inanspruchnahme des Rückzahlungsfensters jedoch spätestens zum 30.04.2028; siehe hierzu auch Ziffer 4). Bei diesem Darlehen handelt es sich ebenfalls um ein unbesichertes nachrangiges Darlehen („**Weiterleitungskredit**“, s. Anlageobjekt). Der finanzierte Projektinhaber in Ghana ist eine Asset-Holding Zweckgesellschaft, die Solaranlagen-Assets halten wird, um aus deren Betrieb Umsätze zu erwirtschaften. Die von den Anlegern gewährten Nachrangdarlehen sind zweckgebunden und zur Durchführung des Vorhabens zu verwenden. Der Nachrangdarlehensbetrag wird zunächst vom Anleger auf ein Treuhandkonto eingezahlt („**Einzahlungstag**“) und erst an den Emittenten ausgezahlt, wenn ein Widerrufsrecht des Anlegers nicht mehr besteht. Anlagepolitik: ist es, sämtliche der Anlagestrategie dienenden Maßnahmen in Bezug auf das Vorhaben zu treffen, wie die Weiterleitung des eingeworbenen Kapitals an den Projektinhaber, damit dieses zum Zweck der Finanzierung des Solarprojekts verwendet werden kann, sowie die sich aus dem Weiterleitungskredit ergebenden Forderungen an den Projektinhaber einzufordern. Anlageobjekt: Der Emittent wird die Nettoeinnahmen aus diesem Nachrangdarlehen im Rahmen des Weiterleitungskredits an den Projektinhaber weiterleiten (unmittelbares Anlageobjekt). Der Projektinhaber wird das aus dem Weiterleitungskredit anteilig finanzierte Solarprojekt bestehend aus dem Neubau einer 1.512 kWp Solaranlage für den Kunden OLAM Cocoa Processing Ghana Ltd. in Kumasi, Region Ashanti, Ghana, durchführen (mittelbares Anlageobjekt). Die Gesamtkosten der Solaranlage betragen voraussichtlich 859.013 EUR (exkl. laufender Kosten während des Betriebs). Es fallen keine Standort- oder Erschließungskosten für den Projektinhaber an. Der Projektinhaber zahlt an den Kunden keine Pacht für die Nutzung der Dachfläche, auf der die Solaranlage installiert wird. Die voraussichtlichen Gesamtkosten der Solaranlage sollen über erstrangiges Fremdkapital i.H.v. 387.000 EUR, den nachrangigen Weiterleitungskredit i.H.v. 397.000 EUR und der verbleibende Restbetrag über Eigenkapital gedeckt werden. Die Nettoeinnahmen der Nachrangdarlehen, die durch diese Emission eingeworben und an den in Ghana ansässigen Projektinhaber, wie beschrieben, im Rahmen des Weiterleitungskredites weitergereicht werden, reichen in Kombination mit dem erstrangigen Fremdkapital und dem Eigenkapital zur Deckung der Gesamtkosten der Solaranlage aus, falls das Funding-Limit (maximales Emissionsvolumen, siehe Ziffer 6) erreicht wird. Wird die Funding-Schwelle (siehe Ziffer 4), aber nicht das Funding-Limit erreicht, so wird der Projektinhaber den Differenzbetrag aus der laufenden Liquidität oder durch zusätzliche Eigenmittel decken und das Vorhaben durchführen. Das Solarprojekt erwirtschaftet Erträge aus einem bereits unterzeichneten Stromverkauf-Vertrag (Power Purchase Agreement) mit einer Laufzeit von 20 Jahren mit dem Endkunden OLAM Cocoa Processing Ghana Ltd. Der Stromverkauf-Vertrag beinhaltet fixe Stromverkaufspreise in US-Dollar (USD). Der monatliche Umsatz aus dem Stromverkauf variiert mit dem Solarstromverbrauch. Die Solaranlage wird an das interne Stromnetz des Kunden angebunden und speist nicht in das nationale Stromnetz ein. Der Kunde bleibt weiterhin an das nationale Stromnetz angebunden und ersetzt nur einen Teil seines Stromes durch den Solarstrom. Laut Standortanalyse basierend auf einer Simulation von PVsyst können mit der durchschnittlichen Sonneneinstrahlung am Standort von 1.847,5 kWh/m² pro Jahr 1.340 kWh/kWp Solarstrom erreicht werden. Die 1.512 kWp Solaranlage wird somit laut Simulation 2.026.080 kWh Strom pro Jahr produzieren. Hierbei handelt es sich um den P90-Wert, das heißt, dass das Ergebnis unter Berücksichtigung von klimatischen und technischen Parametern in 90% der Fällen erreicht wird. PVsyst zieht zur Berechnung der Sonneneinstrahlung historische Wetterdaten am Standort heran. Der Bau des Solarprojektes hat noch nicht begonnen. Der Generalunternehmer-Vertrag zwischen dem Projektinhaber und dem für den Bau der schlüsselfertigen Solaranlage beauftragten Generalunternehmer Beba Africa ist bereits unterzeichnet, es wurden jedoch noch keine Zahlungen im Rahmen dieses Vertrags geleistet. Der Generalunternehmer-Vertrag beinhaltet u.a. die Beschaffung der Komponenten für die Solaranlage sowie die Installation der Solaranlage durch den Generalunternehmer. Das vom Projektinhaber zu erwerbende Sachgut besteht demnach in der Übernahme der schlüsselfertigen 1.512 kWp Solaranlage mit folgenden geplanten Komponenten: Solarmodule der Firma JA Solar, Modell JAM78-S10-450-MR und Wechselrichter der Firma Sungrow, Modell SG110-CX. Der Kreditvertrag mit dem erstrangigen Fremdkapitalgeber ist noch nicht unterzeichnet und befindet sich in der Vertragsfinalisierungsphase. Es ist geplant diesen Kreditvertrag im Dezember 2021 zu unterzeichnen.
4.	**Laufzeit und Kündigungsfrist der Vermögensanlage –** Die Laufzeit des Nachrangdarlehens beginnt für jeden Anleger individuell mit dem Vertragsschluss (Zeichnungserklärung des jeweiligen Anlegers über die Internet-Dienstleistungsplattform) und endet mit Rückzahlung des jeweiligen Nachrangdarlehensbetrages. Die Rückzahlung ist für alle Anleger einheitlich am 31.10.2027 („**Rückzahlungstag**“), spätestens jedoch zum 30.04.2028 (s. sogleich „Rückzahlungsfenster“), geplant. Der Emittent darf das Nachrangdarlehen nach seiner Wahl innerhalb eines Zeitraums von jeweils sechs Monaten vor und nach dem Rückzahlungstag zurückzahlen („Rückzahlungsfenster“). Das Recht zur ordentlichen Kündigung ist für den Anleger ausgeschlossen. Dem Emittenten steht jedoch ein ordentliches Kündigungsrecht („**ordentliches Kündigungsrecht**“) zu, welches monatlich mit Wirkung zum Ende des Kalendermonats ausgeübt werden kann. Die Kündigungserklärung muss mindestens vier Wochen vor dem Ende des Kalendermonats, zu dem gekündigt werden soll, zugehen. Das Recht beider Parteien zur außerordentlichen Kündigung aus wichtigem Grund bleibt unberührt.
	Konditionen der Zinszahlung und Rückzahlung – Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht unter der auflösenden Bedingung, dass der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag nicht innerhalb von zwei Wochen ab Vertragsschluss auf das Treuhandkonto einzahlt. Jeder Nachrangdarlehensvertrag steht zusätzlich unter der auflösenden Bedingung, dass insgesamt im Rahmen der Emission nicht mindestens ein Gesamtbetrag von EUR 100,- („**Funding-Schwelle**“) im Zeitraum von maximal 12 Monaten ab Funding-Start („**Funding-Zeitraum**“) eingeworben wird. Wird diese Funding-Schwelle im Funding-Zeitraum nicht erreicht, erhalten die Anleger ihren Nachrangdarlehensbetrag vom Zahlungstreuhänder unverzinst und ohne Kosten zurück. Der Anleger erhält keine gesellschaftsrechtliche Beteiligung, sondern hat einen vertraglichen Anspruch auf Verzinsung und Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags. Die Zinsen werden zeitanteilig nach der Methode act/365 (Englische Methode) berechnet. Ab dem Tag, an dem der Anleger den Nachrangdarlehensbetrag auf das Treuhandkonto einzahlt („**Einzahlungstag**“), bis zum vertraglich vereinbarten Rückzahlungstag bzw. bis zum Tag der tatsächlichen Rückzahlung innerhalb des Rückzahlungsfensters verzinst sich der jeweilige Nachrangdarlehensbetrag vertragsgemäß mit einem Zinssatz von jährlich 7,50 %. Die erste Zinszahlung erfolgt zum 31.10.2022. Der Emittent gewährt dem Anleger weiter einen Zinsbonus in Höhe von 0,50 % über die gesamte Laufzeit des Nachrangdarlehens, wenn der Anleger bis zum 4. Donnerstag nach der erstmaligen Veröffentlichung der Emission auf der Internet-Plattform investiert (Early-Bird-Bonus, endet um 23:59 Uhr am 4. Donnerstag nach Veröffentlichung). Dadurch erhöht sich die Verzinsung auf jährlich 8,00 %.

	Die Tilgung erfolgt endfällig zum 31.10.2027, bei Inanspruchnahme des Rückzahlungsfensters spätestens jedoch zum 30.04.2028. Bei Ausübung des ordentlichen Kündigungsrechtes und vorfälliger Rückzahlung des Nachrangdarlehens ist die Rückzahlung des ausstehenden Nachrangdarlehensbetrags zwei Wochen nach Wirksamkeit der Kündigung fällig.
5.	**Risiken –** Der Anleger geht mit dieser unternehmerisch geprägten Investition eine langfristige Verpflichtung ein. Er sollte daher alle in Betracht kommenden Risiken in seine Anlageentscheidung einbeziehen. Es sind nachfolgend die wesentlichen Risiken aufgeführt, es können jedoch nicht sämtliche mit der Vermögensanlage verbundenen Risiken aufgeführt werden. Auch die nachstehend genannten Risiken können hier nicht abschließend erläutert werden.
	Maximalrisiko – Es besteht das Risiko des Totalverlusts des Nachrangdarlehensbetrags und der Zinsansprüche. Individuell können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Solche Vermögensnachteile können durch die feste Einplanung von Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage zur Deckung anderer Verpflichtungen entstehen. Andere Verpflichtungen können z.B. Leistungsverpflichtungen sein, wenn der Anleger den Erwerb der Vermögensanlage durch ein Darlehen fremdfinanziert oder Steuernachzahlungen leisten muss. Solche zusätzlichen Vermögensnachteile können im schlechtesten Fall bis hin zur Privatinsolvenz des Anlegers führen. Die Vermögensanlage ist nur als Beimischung in ein Anlageportfolio geeignet.
	Geschäftsrisiko des Emittenten und des in Ghana ansässigen Projektinhabers – Es handelt sich um eine unternehmerisch geprägte Investition. Es besteht das Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Der Emittent ist für die fristgerechte und vollständige Leistung von Zins und Tilgung an die Anleger daher darauf angewiesen, dass der in Ghana ansässige Projektinhaber seinen ihm gegenüber bestehenden Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachkommt. Dies betrifft sowohl Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskreditvertrag, der mit dem in Ghana ansässigen Projektinhaber in Bezug auf das beschriebene Solarprojekt geschlossen werden soll, als auch Verpflichtungen aus weiteren, in der Vergangenheit zur Finanzierung anderer Projekte geschlossenen Darlehensverträgen oder zukünftig zur Finanzierung anderer Projekte geplanten Darlehensverträgen. Ist dies nicht der Fall, können auf Ebene des Emittenten Zahlungsschwierigkeiten bis hin zu einer möglichen Insolvenz entstehen. Es besteht das Risiko, dass dem Projektinhaber in Zukunft nicht die erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um diesen Verpflichtungen fristgerecht und vollständig nachzukommen. Der wirtschaftliche Erfolg der zukünftigen Geschäftstätigkeit vom in Ghana ansässigen Projektinhaber kann nicht mit Sicherheit vorhergesehen werden. Der wirtschaftliche Erfolg hängt von mehreren Einflussgrößen ab, insbesondere der plangemäßen Umsetzung der Projekte, deren Performance sowie der Entwicklung des Strompreises oder des Preises anderer Energieträger und der Zahlungs- und Leistungsfähigkeit von Kunden und Lieferanten. Politische Veränderungen, Zins- und Inflationsentwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken sowie Veränderungen der rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen können nachteilige Auswirkungen auf den in Ghana ansässigen Projektinhaber haben. Der in Ghana ansässige Projektinhaber und damit auch der Emittent kann Höhe und Zeitpunkt von Zuflüssen weder zusichern noch garantieren. Es ist nicht sicher, dass der in Ghana ansässige Projektinhaber aus dem finanzierten Solarprojekt Erträge erzielt. Der in Ghana ansässige Projektinhaber wird seinen Verpflichtungen gegenüber dem Emittenten insbesondere dann voraussichtlich nicht nachkommen können, wenn das geplante Solarprojekt oder andere Projekte im Portfolio des Projektinhabers nicht wie erhofft erfolgreich und rentabel durchgeführt werden kann. Ob dies gelingen wird, hängt von verschiedensten Faktoren ab, wie z.B. von dem erfolgreichen Abschluss des finanzierten Solarprojekts sowie weiterer geplanter Projekte im geplanten Kostenrahmen, der Entwicklung des Strompreises oder des Preises anderer Energieträger, dem Marktumfeld, Nachfrage- und Absatzsituation, Lieferantenbeziehungen, dem politischen Umfeld und politischen Entwicklungen, Länder- und Wechselkursrisiken, Umweltrisiken, technologischen Entwicklungen, Schutzrechten, gesetzlichen Rahmenbedingungen, Wettbewerbern und weiteren Faktoren. Unter anderem besteht das Risiko, dass die Solaranlage bestimmte Solarerträge nicht erreicht und damit geringere Einnahmen verbucht als geplant. Weiterhin besteht ein Risiko, dass der Projektinhaber am Ende der Nachrangdarlehens-Laufzeit die dann fällige Tilgungskomponente in Höhe von 100,00% des Nachrangdarlehensbetrages nicht, nicht rechtzeitig oder nicht in voller Höhe an den Emittenten leisten kann, falls dem Projektinhaber zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Mittel zur Verfügung stehen und auch nicht zufließen (etwa aufgrund einer Anschlussfinanzierung oder einer Ausübung der auf die Solaranlage bezogenen Kaufoption durch den Endkunden).
	Portfoliorisiko auf Ebene des Emittenten – Der Emittent plant weitere Fundings und führt ggf. parallel mehrere Fundings durch. Er leitet die jeweilige Darlehensvaluta zur Durchführung der einzelnen Projekte an den jeweiligen Projektinhaber weiter. Neben dem in Ghana ansässigen Projektinhaber dieses Fundings plant der Emittent Projekte für einen weiteren Projektinhaber finanzieren (siehe hierzu Ziffer 2 „Anlagestrategie“). Durch das dem Emittenten anhaftende Portfoliorisiko entsteht für den Nachrangdarlehensgeber wiederum das Risiko, dass sich andere Projekte, in die er selbst nicht investiert hat, mittelbar auf sein eigenes Investment auswirken können.
	Risiko aus der Finanzierungsstruktur des Projektinhabers (Projektinhaberrisiko) – Der Projektinhaber plant, sich neben dem nachrangigen, unbesicherten Weiterleitungskredit des Emittenten sowie weiterer Weiterleitungskredite, die der Projektinhaber in der Vergangenheit abgeschlossen hat und in der Zukunft abschließen wird, über erstrangiges, besichertes Fremdkapital zu finanzieren. Der Projektinhaber muss zuerst die Forderungen der erstrangigen besicherten Fremdkapitalgeber bedienen, bevor die Forderungen aus dem Weiterleitungskreditvertrag an den Emittenten bedient werden können. Daher besteht das Risiko, dass bei geringeren Einnahmen oder höheren Kosten als geplant, der Projektinhaber ggf. nur die erstrangigen besicherten Fremdkapitalgeber bedienen kann und nicht die Forderungen aus dem nachrangigen Weiterleitungskredit an den Emittenten, wodurch dieser wiederum seinen Verpflichtungen hinsichtlich der Nachrangdarlehensgeber nicht nachkommen könnte. Der Projektinhaber plant, die im Rahmen der Umsetzung des Solarprojekts erworbenen Vermögenswerte (d.h. Solaranlage selbst) an den bzw. die erstrangigen Darlehensgeber als Sicherheit zu übereignen. Zusätzlich sollen die erstrangigen Darlehen unter anderem über eine Abtretung der Forderungen aus den Stromverkaufsverträgen besichert werden. Sowohl die Sicherungsübereignung als auch die Forderungsabtretung soll für sämtliche Projekte und Vermögenswerte des Projektinhabers gelten und in der Summe den bzw. die erstrangigen Darlehensgeber absichern und zwar unabhängig davon, ob die individuellen Vermögenswerte (Solaranlagen) durch einen erstrangigen Darlehensgeber finanziert wurden oder nicht. Der Weiterleitungskreditvertrag mit dem Emittenten hingegen ist in jedem Falle unbesichert und nachrangig.
	Ausfallrisiko des Emittenten (Emittentenrisiko) – Der Emittent kann zahlungsunfähig werden oder in Überschuldung geraten. Dies kann insbesondere der Fall sein, wenn der Emittent oder der Projektinhaber geringere Einnahmen und/oder höhere Ausgaben als erwartet zu verzeichnen haben oder wenn er eine etwaig erforderliche Anschlussfinanzierung nicht einwerben kann. Die Insolvenz des Emittenten kann zum Verlust des Nachrangdarlehensbetrags des Anlegers und der Zinsen führen, da der Emittent keinem Einlagensicherungssystem angehört.
	Nachrangrisiko – Bei dem Nachrangdarlehensvertrag handelt es sich um ein Nachrangdarlehen mit einem sogenannten qualifizierten Rangrücktritt. Sämtliche Ansprüche des Anlegers aus dem Nachrangdarlehensvertrag – insbesondere die Ansprüche auf Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrags und auf Zahlung der Zinsen („**Nachrangdarlehensforderungen**“) – können gegenüber dem Emittenten nicht geltend gemacht werden, wenn dies für den Emittenten einen Insolvenzgrund herbeiführen würde (Zahlungsvorbehalt). Die Nachrangdarlehensforderungen des Anlegers treten außerdem im Falle eines Liquidationsverfahrens und im Falle der Insolvenz des Emittenten im Rang gegenüber sämtlichen gegenwärtigen und künftigen Forderungen aller nicht nachrangigen Gläubiger des Emittenten zurück. Der Anleger wird daher mit seinen Forderungen erst nach vollständiger und endgültiger Befriedigung sämtlicher anderer Gläubiger des Emittenten (mit Ausnahme anderer Rangrücktrittsgläubiger) berücksichtigt. Bei Nachrangdarlehen trägt der Anleger ein unternehmerisches Risiko, das höher ist als das Risiko eines regulären Fremdkapitalgebers.
	Fremdfinanzierung – Aus einer etwaigen persönlichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags können dem Anleger zusätzliche Vermögensnachteile entstehen. Dies kann beispielsweise der Fall sein, wenn der Anleger das Nachrangdarlehen, das er in die Emission investieren möchte, über einen privaten Kredit bei einer Bank aufnimmt. Das maximale Risiko des Anlegers besteht in einer Überschuldung, die im schlechtesten Fall bis zur Privatinsolvenz des Anlegers führen kann. Dies kann der Fall sein, wenn bei geringen oder keinen Rückflüssen aus der Vermögensanlage der Anleger finanziell nicht in der Lage ist, die Zins- und Tilgungsbelastung aus seiner Fremdfinanzierung zu bedienen.
	Verfügbarkeit – Nachrangdarlehen sind keine Wertpapiere und auch nicht mit diesen vergleichbar. Derzeit existiert kein liquider Zweitmarkt für die abgeschlossenen Nachrangdarlehensverträge. Eine Veräußerung des Nachrangdarlehens durch den Anleger ist zwar grundsätzlich möglich. Die Möglichkeit zum Verkauf ist jedoch aufgrund der geringen Marktgröße und Handelstätigkeit nicht sichergestellt. Das investierte Kapital kann daher bis zum Ablauf der Vertragslaufzeit gebunden sein.
6.	**Emissionsvolumen, Art und Anzahl der Anteile –** Das Nachrangdarlehen ist Teil einer Schwarmfinanzierung durch eine Vielzahl von Nachrangdarlehensverträgen, die bis auf den Betrag identisch ausgestaltet sind, im Gesamtbetrag von bis zu EUR 397.000,- („**Funding-Limit**“, maximales Emissionsvolumen). Bei der Vermögensanlage handelt es sich um eine unternehmerisch geprägte Investition in Form von Nachrangdarlehen mit qualifiziertem Rangrücktritt. Der Anleger erhält keine Anteile an dem Emittenten, sondern nachrangig ausgestaltete Ansprüche auf Verzinsung und Rückzahlung des gewährten Nachrangdarlehens. Der Nachrangdarlehensbetrag muss mindestens EUR 100,- und maximal EUR 25.000,- betragen und durch 50 teilbar sein. Das heißt, es können maximal 3.970 separate Nachrangdarlehensverträge geschlossen werden.
7.	**Verschuldungsgrad –** Der auf Grundlage des letzten aufgestellten Jahresabschlusses berechnete Verschuldungsgrad des Emittenten kann nicht angegeben werden, da es sich bei dem Emittenten um ein neu gegründetes Unternehmen handelt und noch kein Jahresabschluss aufgestellt wurde.
8.	**Aussichten für die vertragsgemäße Zinszahlung und Rückzahlung unter verschiedenen Marktbedingungen –** Diese Vermögensanlage hat einen unternehmerisch geprägten und langfristigen Charakter. Die Höhe und Zeitpunkte der vereinbarten Festzins- und Tilgungszahlungen sind rechtlich gesehen unabhängig von wechselnden Marktbedingungen, solange nicht die Nachrangklausel eingreift. Es besteht aber das wirtschaftliche Risiko, dass dem Emittenten in Zukunft nicht die

	erforderlichen Mittel zur Verfügung stehen, um die Zinsforderungen zu erfüllen und die Nachrangdarlehensvaluta zurückzuzahlen. Bei dem Emittenten handelt es sich um eine Emissionszweckgesellschaft (Einzweckgesellschaft), die kein eigenes operatives Geschäft betreibt, aus dem eventuelle Verluste gedeckt und Zahlungsschwierigkeiten überwunden werden können. Ob Zins und Tilgung geleistet werden, hängt daher maßgeblich davon ab, ob der in Ghana ansässige Projektinhaber seinen Verpflichtungen aus dem Weiterleitungskredit gegenüber dem Emittenten nachkommen kann. Dies hängt wiederum vom wirtschaftlichen Erfolg des beschriebenen finanzierten Projekts und anderer Projekte des Projektinhabers ab, die der Emittent sowie ggf. weitere Fremdkapitalgeber finanzieren und zukünftig finanzieren werden. Die Geschäftstätigkeit des Projektinhabers und die Durchführung des Solarprojekts des Projektinhabers sind mit Risiken verbunden. Bei nachteiligen Marktbedingungen für den Projektinhaber und somit für den Emittenten kann es zu einem Total- oder Teilverlust des Nachrangdarlehensbetrags und Zinszahlungen kommen, auf die der Anleger einen vertraglichen Anspruch hat. Zudem besteht das Risiko, dass andere Projekte, die der Emittent finanziert hat oder in Zukunft finanziert, wirtschaftlich fehlschlagen und sich auf das Gesamtportfolio des Emittenten auswirken und somit die Rückzahlung der Nachrangdarlehen gefährden. Der für den Emittenten und den Projektinhaber relevante Markt ist die Finanzierung und der Betrieb von Solarprojekten, dessen Haupttreiber u.a. die Strompreisentwicklung, der Strombedarf von Endkunden sowie ein stabiler Gesetzesrahmen sind. Bei erfolgreichem, prognosegemäßem Verlauf des Vorhabens und neutralen oder positiven Marktbedingungen in Ghana (z.B. keine Zahlungsschwierigkeiten von Endkunden im Portfolio des Projektinhabers oder Naturkatastrophen, prognosegemäße Projektperformance der Projekte im Portfolio des Projektinhabers) sowie bei erfolgreichem, prognosemäßigen Verlauf weiterer Vorhaben im Portfolio des Emittenten in Ghana und Kenia erhält der Anleger vertragsgemäß die ihm zustehenden Zinsen sowie die Rückzahlung des Nachrangdarlehensbetrages. Diese positiven Marktbedingungen können ebenfalls dazu führen, dass der Endkunde die Solaranlage eigentumsrechtlich zu einem fest definierten Preis übernimmt. In diesem Fall kann das Nachrangdarlehen aus dem Verkaufspreis vorfällig zurückgeführt werden, wobei der Emittent verpflichtet ist, den noch ausstehenden Nachrangdarlehensbetrag vollständig zurückzuzahlen. Bei negativem Verlauf (z.B. durch Zahlungsschwierigkeiten von Endkunden im Portfolio des Projektinhabers, Minderperformance von Projekten im Portfolio, nachteilige Wechselkursentwicklung oder Naturkatastrophen) oder bei nicht plangemäßem Verlauf weiterer Vorhaben im Portfolio des Emittenten in Ghana und Kenia kann es sein, dass der Anleger einen Teil oder die gesamten ihm zustehenden Zinsen und den Nachrangdarlehensbetrag nicht erhält.
9.	**Kosten und Provisionen** Anleger**:** Für den Anleger selbst fallen seitens der Plattform und dem Emittenten neben den Erwerbskosten (Nachrangdarlehensbetrag) durch den Erwerb der Vermögensanlage keine Kosten oder Provisionen an. Einzelfallbedingt können dem Anleger über den Nachrangdarlehensbetrag hinaus weitere Kosten im Zusammenhang mit dem Erwerb, der Verwaltung und der Veräußerung der Vermögensanlage entstehen, wie z.B. Verwaltungskosten bei Veräußerung, Schenkung oder Erbschaft. Die Steuerlast hinsichtlich der Einkünfte aus der Vermögensanlage trägt jeweils der Anleger. Emittent**:** Die Vergütung für die Abwicklung über das Treuhandkonto und die Vergütung für die Vorstellung des Vorhabens auf der Plattform in Höhe von insgesamt 2,20 % der Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta („**Vermittlungspauschale**“) sowie eine Fixvergütung in Höhe von EUR 250,00 wird vom Emittenten getragen und mit erfolgreichem Funding (Auszahlung an den Emittenten) einmalig fällig. Die Vermittlungspauschale sowie die einmalige Fixvergütung bilden gemeinsam mit der Vergütung des Mittelverwendungskontrolleurs (siehe Ziffer 15) die Transaktionskosten dieser Finanzierung. Diese Vergütungen werden durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert.
10.	**Erklärung zu § 2a Abs. 5 Vermögensanlagengesetz –** Es liegen keine maßgeblichen Interessenverflechtungen zwischen dem Emittenten und dem Unternehmen, das die Internet-Dienstleistungsplattform betreibt, vor.
11.	**Anlegergruppe –** Die Vermögensanlage richtet sich an Privatkunden (§67 WpHG), die Kenntnisse und Erfahrungen im Bereich von Vermögensanlagen besitzen. Bei der Vermögensanlage handelt es sich um ein Risikokapitalinvestment. Der Anleger muss über einen langfristigen Anlagehorizont verfügen. Der Privatkunde hat die Vermögensanlage bis zum 31.10.2027, maximal jedoch bis zum 30.04.2028, d.h. abhängig vom Datum seiner Zeichnung maximal 6 Jahre und 5 Monate zu halten. Der Privatkunde muss einen Teilverlust bis hin zum Totalverlust, d.h. bis zu 100 % des investierten Nachrangdarlehensbetrags sowie der Zinsansprüche und darüber hinaus bei einer möglichen Fremdfinanzierung des Nachrangdarlehensbetrags, aufgrund von Kosten für Steuernachzahlungen und daraus entstehenden Verpflichtungen oder wenn er trotz des bestehenden Verlustrisikos Zins- und Rückzahlungen aus der Vermögensanlage fest zur Deckung anderer Verpflichtungen eingeplant hat, eine Privatinsolvenz hinnehmen können. Der Privatkunde sollte daher nicht auf Rückläufe aus der Vermögensanlage angewiesen sein. Die Vermögensanlage ist nicht zur Altersvorsorge und nicht für Privatkunden geeignet, die kurzfristigen Liquiditätsbedarf haben.
12.	**Angaben zur Besicherung der Rückzahlungsansprüche von zur Immobilienfinanzierung veräußerten Vermögensanlagen –** Die Angabe ist nicht einschlägig, da es sich bei dieser Vermögensanlage um kein Immobilienprojekt handelt.
13.	**Verkaufspreis sämtlicher im Zeitraum der letzten zwölf Monate angebotenen, verkauften und vollständig getilgten Vermögensanlagen –** Im Zeitraum der letzten zwölf Monate hat der Emittent Vermögensanlagen für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 531.000,00 angeboten, für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 529.900,00 verkauft und für einen Gesamtverkaufspreis von EUR 0 vollständig getilgt.-
14.	**Nichtvorliegen einer Nachschusspflicht iSd. § 5b Abs. 1 VermAnlG –** Eine Nachschusspflicht der Anleger im Sinne von § 5b Abs. 1 VermAnlG besteht nicht.
15.	**Angaben zur Identität des Mittelverwendungskontrolleurs nach § 5c VermAnlG –** Der Emittent hat einen Vertrag für die Mittelverwendungskontrolle mit dem Wirtschaftsprüfer und Steuerberater Martin Jäschke, Leibnizstraße 23a, 04105 Leipzig, (Berufsregister der Wirtschaftsprüferkammer Nummer 122268800) geschlossen. Der Mittelverwendungskontrolleur gibt die eingeworbenen Mittel nach Prüfung für den Emittenten frei und veröffentlicht spätestens sechs Monate nach Veröffentlichung der Vermögensanlage einen Bericht über die Verwendung dieser Mittel. Für die Kontrolltätigkeit wird der Mittelverwendungskontrolleur mit 0,30% des eingeworbenen Kapitals dieser Vermögensanlage (Gesamt-Nachrangdarlehensvaluta) vergütet. Unter Annahme der vollständigen Platzierung der Vermögensanlage i.H.v. 397.000 EUR würde die Gesamtvergütung 1.191,00 EUR betragen. Diese Vergütung wird durch das Nachrangdarlehen fremdfinanziert. Es liegen keine Umstände oder Beziehungen vor, die Interessenskonflikte zwischen dem Emittenten und dem Mittelverwendungskontrolleur begründen könnten.
16.	**Erklärung zu § 5b Abs. 2 VermAnlG –** Bei der angebotenen Vermögensanlage handelt es sich nicht um ein sogenanntes Blindpool-Modell im Sinne des § 5b Abs. 2 VermAnlG, bei dem das Anlageobjekt zum Zeitpunkt der Erstellung des Vermögensanlageninformationsblattes nicht konkret bestimmt ist.
17.	**Gesetzliche Hinweise –** Die inhaltliche Richtigkeit des Vermögensanlagen-Informationsblatts unterliegt nicht der Prüfung durch die Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht. Für die Vermögensanlage wurde kein von der Bundesanstalt für Finanzdienstleistungsaufsicht gebilligter Verkaufsprospekt hinterlegt. Weitergehende Informationen erhält der Anleger unmittelbar vom Anbieter oder Emittenten der Vermögensanlage. Es wurde noch kein Jahresabschluss des Emittenten offengelegt. Zukünftige Jahresabschlüsse des Emittenten werden nach der Offenlegung unter den folgenden Links offengelegt: www.ecoligo.investments/projekte/olam-cocoa und http://www.bundesanzeiger.de. Ansprüche auf der Grundlage einer in diesem Vermögensanlagen-Informationsblatt enthaltenen Angabe können nur dann bestehen, wenn die Angabe irreführend oder unrichtig ist und wenn die Vermögensanlage während der Dauer des öffentlichen Angebots, spätestens jedoch innerhalb von zwei Jahren nach dem ersten öffentlichen Angebot der Vermögensanlage im Inland, erworben wird.
18.	**Sonstige Informationen –** Der Anleger erhält das Vermögensanlagen-Informationsblatt und etwaige Aktualisierungen hierzu kostenlos und ohne Zugriffsbeschränkung auf der Homepage der Internet-Dienstleistungsplattform als Download unter www.ecoligo.investments/projekte/olam-cocoa und kann diese kostenlos bei der ecoligo invest GmbH, Baseler Str. 10, 60329 Frankfurt am Main schriftlich anfordern. Die Nachrangdarlehensverträge werden in elektronischer Form von der Internet-Dienstleistungsplattform vermittelt und geschlossen. Der Emittent erstellt ein Projektprofil, mit dem er den Anlegern das Vorhaben auf der Plattform anbietet. Die Ansprüche der Anleger auf Zinszahlung und auf Rückzahlung der Nachrangdarlehensvaluta sollen aus Mitteln bedient werden, die der Emittent vom in Ghana ansässigen Projektinhaber erhält. Dies setzt voraus, dass der Projektinhaber das geplante Solarprojekt erfolgreich durchführen kann und dadurch Einnahmen in ausreichender Höhe generiert, um seinerseits den vom Emittenten gewährten Weiterleitungskredit bedienen zu können. Andere Leistungspflichten als die der Nachrangdarlehensgewährung übernehmen die Anleger nicht. **Eine persönliche Haftung der Anleger ist ausgeschlossen. Eine Nachschusspflicht oder Verlustbeteiligung der Anleger besteht nicht. Finanzierung:** Der Emittent finanziert sich aus dem Eigenkapital seiner Gesellschafter sowie aus den von den Anlegern einzuwerbenden Nachrangdarlehen. Es ist möglich, dass der Emittent in Zukunft weiteres Eigen- oder Fremdkapital aufnimmt, wobei solches Fremdkapital gegenüber den Nachrangdarlehen der Anleger vorrangig zu bedienen wäre. **Besteuerung:** Der Anleger erzielt Einkünfte aus Kapitalvermögen, sofern er als natürliche Person in Deutschland unbeschränkt steuerpflichtig ist und seinen Nachrangdarlehensvertrag im Privatvermögen hält. Die Einkünfte werden mit 25,00 % Kapitalertragsteuer zzgl. 5,50 % Solidaritätszuschlag und ggf. Kirchensteuer besteuert. Die Gewinne von Kapitalgesellschaften, welche als Anleger in den Emittenten investieren, unterliegen der Körperschaftsteuer und der Gewerbesteuer. Die Steuerlast trägt jeweils der Anleger. Im Übrigen hängt die steuerliche Behandlung von den persönlichen Verhältnissen des jeweiligen Anlegers ab und kann künftig Änderungen unterworfen sein. Zur Klärung individueller steuerlicher Fragen sollte der Anleger einen steuerlichen Berater einschalten.
19.	**Die Kenntnisnahme des Warnhinweises auf Seite 1 nach § 13 Absatz 4 Satz 1 Vermögensanlagengesetz ist vor Vertragsschluss elektronisch zu bestätigen (§ 15 Absatz 4 Vermögensanlagengesetz).**